

## 472 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

**Bericht**  
 des  
**Finanz- und Budgetausschusses**  
 über  
**die Vorlage der Staatsregierung (Nr. 468 der Beilagen), betreffend Kredit-  
operationen.**

---

Die mit Gesetz vom 4. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 344, über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 bewilligten Kredite von 2000 Millionen Kronen sind nahezu erschöpft.

Im Staatsvoranschlag ist allerdings eine Kreditermächtigung auf 4000 Millionen Kronen angesprochen. Abgesehen davon, daß infolge der Lohn- und Gehaltserhöhungen der Staatsangestellten, die durch die fortwährenden Preissteigerungen bedingt sind, das Auslangen mit diesem Betrage nicht gefunden werden kann, ist auch die Verabschiedung des Staatsvoranschlages für die nächste Zeit nicht zu erwarten. Es muß deshalb für die Zwischenzeit eine besondere Vorsorge getroffen werden.

Der Staatssekretär für Finanzen sieht sich daher genötigt, für die Deckung weiterer, in naher Zeit bevorstehenden Ausgaben, die aus den normalen Staatseinnahmen nicht bestritten werden können, rechtzeitig vorzusorgen und weitere Kreditoperationen ins Auge zu fassen, zu denen er die Ermächtigung im § 1 des Gesetzentwurfes erbittet. Die Höhe des angesprochenen Kredites per 2500 Millionen Kronen rechtfertigt sich im Hinblick auf den in nächster Zeit noch nicht zu vermeidenden Abgang im Staatshaushalte. In dieser Beziehung fällt besonders ins Gewicht das Anschwellen der Ausgaben für die Staatschuld des ehemaligen Österreich, für deren Deckung nur eine Quote von 24 Prozent des Gesamt erfordernisses präliminiert ist, eine Quote, die angesichts der drückenden Bestimmungen des Friedensvertrages von St. Germain über die Aufteilung der österreichischen Staatschuld zu gering veranschlagt ist.

Desgleichen erfordern die in der Richtung der sozialen Fürsorge erwachsenden Auslagen an Unterstützungen aller Art, insbesondere die Fortsetzung der Arbeitslosenunterstützung, die wirtschaftliche Hilfe für einzelne Bevölkerungsgruppen und die außerordentlichen Beiträge an Staatsangestellte, sowie die Ausgaben zur Beschaffung der Lebensmittel und Volksbekleidung weitaus höhere Beträge, als bisher präliminiert worden sind.

Dazu kommt, daß die nunmehr in rascherem Tempo fortschreitende Arbeit der Liquidierung die Realisierung von nicht präliminierten Ausgaben mit sich bringt. Soweit diese Ausgaben die Befriedigung der aus Heereslieferungen noch bestehenden Forderungen an das ehemalige Österreich betreffen, dienen sie der Erfüllung wiederholt ausgesprochener Wünsche unserer Industriellen und ermöglichen die Wiederbelebung der Produktion.

Die Kreditermächtigung soll für die Zeit bis Ende des Verwaltungsjahres 1919/20 gelten.

## 472 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Der durch den Friedensvertrag von St. Germain geschaffenen Lage Rechnung tragend, wird im Absatz (3) des § 1 beantragt, die zur Prolongierung, Umwandlung oder Tilgung bestehender Schulden vorgenommenen Kreditoperationen in den zu bewilligenden Höchstbetrag des Kredites auch dann nicht einzurechnen, wenn es sich um solche Schulden des ehemaligen Österreich handelt, die im Sinne des genannten Vertrages von der Republik Österreich zu übernehmen sein werden. Diese Ergänzung erweist sich als erforderlich, weil die Geltungsdauer des Gesetzes sich auf einen Zeitraum erstrecken soll, in welchem der Friedensvertrag bereits in Ausführung begriffen sein dürfte; überdies werden im Falle unabewislicher Notwendigkeit schon vor dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Friedensvertrages Auslagen dieser Art aus Rücksichten des Kredites und der Volkswirtschaft von der Republik Österreich tatsächlich zu leisten sein.

In der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses richtete der Abgeordnete Kraft an den Staatssekretär für Finanzen die Anfrage, ob die Finanzverwaltung auf dem bisher beschrittenen Wege der Staatschatscheine verbleiben werde, die durch die Banken sofort wieder zur Einlösung gelangen und eine weitere Vermehrung des Notenumlaufes bedingen,

Abgeordneter Dr. Otto Bauer schließt sich der Anfrage des Abgeordneten Kraft an und fragt weiter, wie es mit der Fertigstellung der Gesetzentwürfe über die direkten Steuern stehe. Zwischen der Erhöhung der direkten Steuern und der finanziellen Lage der Länder und Gemeinden bestehe ein Zusammenhang. Abgeordneter Dr. Otto Bauer urgiert auch die Vorlage über die Vermögensabgabe und die Vorlagen über die Erhöhung der Gebühren.

Staatssekretär für Finanzen Dr. Reisch erklärt, daß er mit den Banken eine Vereinbarung getroffen habe, daß die Staatschatscheine von diesen festgehalten werden. Da die Österreichisch-ungarische Bank die Verpflichtung übernommen habe, die Staatschatscheine bis 31. Dezember 1919 einzulösen und nach dem 31. Dezember 1919 neue Vorsorgen getroffen werden, so ist die Sicherheit gegeben, die Staatschatscheine trotzdem in Geld zu verwandeln. Der Staatssekretär weist darauf hin, daß alle anderen kriegsführenden Staaten, auch die siegreichen, Staatschatscheine ausgaben, da augenblicklich andere Anleihentitres unter das Publikum nicht zu bringen sind. Das Staatsamt für Finanzen beabsichtige auch eine Preisregulierung aller staatlich bewirtschafteten Artikel vorzunehmen, um eine Entlastung des Budgets herbeizuführen. Die Vorlage über die Vermögensabgabe werde in zwei bis drei Wochen fertiggestellt sein. Die Verzögerung ist dadurch begründet, daß der Staatssekretär für Finanzen fünf verschiedene Entwürfe vorfand, die zu einem Ganzen verarbeitet werden müssen, und da das subjektive und objektive Verfahren in Einklang gebracht werden muß.

Berichterstatter Schiegl weist auf die sozialen Gefahren hin, die eintreten, wenn die staatlich bewirtschafteten Artikel im Preise steigen, während die Vermögensabgabe noch nicht durchgeführt ist. Dies sei ein ganz unerträglicher Zustand.

Abgeordneter Fischer schließt sich den Ausführungen des Berichterstatters an.

Die Vorlage der Staatsregierung wird in ihrer Gänze unverändert angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt sohin den Antrag:

„Die Konstituierende Nationalversammlung wolle dem angeschloßenen Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen.“

Wien, 19. November 1919.

Dr. Richard Weiskirchner,  
Obmann.

Schiegl,  
Berichterstatter.

## 472 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

**Gesetz**

vom . November 1919,

betreffend

**Kreditoperationen.**

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## § 1.

(1) Unbeschadet der im § 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 344, über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 enthaltenen Ermächtigung zu Kreditoperationen wird der Staatssekretär für Finanzen ermächtigt, in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis 30. Juni 1920:

1. die Mittel für durch normale Staats- einnahmen nicht bedeckte Staatsausgaben bis zum Betrage von 2.500.000.000 K durch Kredit- operationen zu beschaffen;

2. die fälligen Beträge der deutschöster- reichischen Staatschuld zu prolongieren oder umzu- wandeln;

3. zur Befriedigung unabweisbarer Bedürf- nisse Garantien zu übernehmen.

(2) Insofern Kreditoperationen zur Prolon- gierung, Umwandlung oder Tilgung bestehender Schulden vorgenommen werden, sind sie bei An-wendung der Bestimmung des Absatzes 1, Punkt 1, über den zulässigen Höchstbetrag von Kredit- operationen außer Acht zu lassen; ebenso sind die Beträge der gemäß Absatz 1, Punkt 3, über- nommenen Garantien in den angegebenen Höchst- betrag nicht einzurechnen.

(3) Den deutschösterreichischen Staatschulden werden solche Schulden des ehemaligen Österreich,

4

**472 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**

die im Sinne des Friedensvertrages von St. Germain von der Republik Österreich zu übernehmen sind, gleichgehalten.

**§ 2.**

Mit dem Vollzug des Gesetzes, das am Tage seiner Aundmachung wirksam wird, ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

---